

**Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen**



Gemeinde Rheinhausen

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (2. Änderung der Gebührensatzung Kita St. Josef)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 21. Juni 2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 17. Juni 2015, beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte im Generationenhaus St. Josef (Gebührensatzung Kita St. Josef) vom 2. Juli 2013, zuletzt geändert am 17. Juni 2015, wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Regelkindergarten	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	121,00 EUR	124,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	92,00 EUR	95,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	61,00 EUR	63,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	20,00 EUR	21,00 EUR

Kindergarten mit VÖ	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	151,00 EUR	155,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	115,00 EUR	118,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	76,00 EUR	78,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	25,00 EUR	26,00 EUR

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	217,50 EUR	223,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	165,50 EUR	171,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	109,50 EUR	113,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	36,00 EUR	37,50 EUR

b) Altersgemischte Gruppen ab 2 Jahren

Altersgemischte Regelgruppe	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	242,00 EUR	248,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	184,00 EUR	190,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	122,00 EUR	126,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	40,00 EUR	42,00 EUR

Altersgemischte VÖ	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	302,50 EUR	310,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	230,00 EUR	237,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	152,50 EUR	157,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	50,00 EUR	52,50 EUR

Altersgemischte Ganztagesbetreuung	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	338,50 EUR	347,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	257,50 EUR	266,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	170,50 EUR	176,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	56,00 EUR	58,50 EUR

c) Kinder unter 3 Jahren

Kleinkindbetreuung Regelgruppe	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	355,00 EUR	365,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	264,00 EUR	272,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	179,00 EUR	184,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	71,00 EUR	73,00 EUR

Kleinkindbetreuung VÖ	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	443,50 EUR	456,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	330,00 EUR	340,00 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	223,50 EUR	230,00 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	88,50 EUR	91,00 EUR

Kleinkindbetreuung Ganztagesbetreuung	2017/2018	2018/2019
für ein Kind	497,00 EUR	511,00 EUR
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	369,50 EUR	380,50 EUR
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	250,50 EUR	257,50 EUR
für ein Kind bei vier Kindern unter 18 Jahren	99,50 EUR	102,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 21.06.2017

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister